



Wahlanordnung

Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2018 - 2022

Der Gemeinderat hat den ersten Wahlgang für die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden, soweit Urnenwahlen erforderlich sind, auf den **4. März 2018** festgesetzt:

Es sind zu wählen:

- sechs Mitglieder des Gemeinderates einschliesslich des Präsidenten/der Präsidentin
- sieben Mitglieder der Schulpflege einschliesslich des Präsidenten/der Präsidentin
- vier Mitglieder der Sozialbehörde
- drei Mitglieder der Bau- und Werkkommission
- fünf Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission einschliesslich des Präsidenten/der Präsidentin
- sieben Mitglieder der Evangelisch-Reformierten Kirchenpflege einschliesslich des Präsidenten/der Präsidentin

Die Durchführung der Erneuerungswahlen erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 1. September 2003 und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) vom 1. Juni 2012. Es wird eine Frist von 40 Tagen angesetzt, innert welcher Wahlvorschläge an den Gemeinderat, Neue Dorfstrasse 14, Postfach 178, 8135 Langnau am Albis, eingereicht werden können. Diese Frist läuft am **14. November 2017** ab.

Stimmberechtigt und wählbar sind nur die in der Gemeinde Langnau am Albis mit politischem Wohnsitz niedergelassenen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger.

Wahlberechtigt für die evangelisch-reformierte Kirchenpflege sind:

- Jugendliche ab dem 16. Altersjahr sowie
- ausländische Staatsangehörige mit einer Bewilligung C (Niederlassung), Ci (Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit) oder B (Aufenthaltsbewilligung)

Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele wählbare Personen aufgeführt sein, als Stellen zu besetzen sind. Jede Person darf höchstens auf einem der Wahlvorschläge genannt sein.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde bzw. der Evang.-Ref. Kirchgemeinde Langnau am Albis unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden. Der oder die Vorgeschlagene ist mit Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf und Adresse anzugeben. Zusätzlich können der Rufname, die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei und der Hinweis, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Behörde schon bisher angehört hat, angegeben werden. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden. Wahlvorschlagslisten können auf der Webseite www.langnauamalbis.ch oder bei

der Abteilung Präsidiales, Tel.: 044 713 55 21, Mail: gemeinderatskanzlei@langnau.zh.ch, bezogen werden.

Nach Ablauf der ersten Frist werden die provisorischen Wahlvorschläge amtlich veröffentlicht. Anschliessend wird eine neue Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, angesetzt, innert welcher Wahlvorschläge zurückgezogen, aber auch neue eingereicht werden können.

Die vorgeschlagenen Personen (ausgenommen Evang.-Ref. Kirchenpflege) werden vom Gemeinderat in stiller Wahl als gewählt erklärt, wenn die Voraussetzungen gemäss § 54 GPR erfüllt sind. Andernfalls wird eine Urnenwahl durchgeführt.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

5. Oktober 2017

Gemeinderat Langnau am Albis